Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/8/26 5Ob175/08h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.08.2008

Norm

WEG 2002 §20
WEG 2002 §52 Abs1 Z6

Rechtssatz

Ersucht ein Wohnungseigentümer den Verwalter, einem anderen Wohnungseigentümer seine Privatanschrift (Zustelladresse) nicht bekannt zu geben, kann vom Verwalter nicht verlangt werden zu entscheiden, ob dieses Interesse am Schutz der Privatsphäre berücksichtigungswürdiger ist als jenes des anderen an einer Kontaktaufnahme. In einer solchen Situation verletzt der Verwalter mangels gegenteiliger Weisung keine Verwalterpflicht und kann daher auch in einem Verfahren nach § 52 Abs 1 Z 6, § 20 WEG 2002 nicht zur Verantwortung gezogen werden, wenn er die Bekanntgabe der Adresse verweigert.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 175/08h
  Entscheidungstext OGH 26.08.2008 5 Ob 175/08h
  Veröff: SZ 2008/118

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124151

Im RIS seit

25.09.2008

Zuletzt aktualisiert am

22.10.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at